

Satzung der Studierenden- vollversammlung und der Studierendenvertretung

**der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein
(DHSH)**

vom 22. Juni 2021

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschul-Nachrichtenblatt MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter.

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der DSHH: 22. Juni 2021

Aufgrund des § 76 in Verbindung mit § 73 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 612), und § 11 GO, wird nach Beschlussfassung der Studierendenvertretung der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DSHH) vom 22. Juni 2021 und mit Genehmigung des Präsidiums der DSHH vom 22. Juni 2021 folgende *Satzung der Studierendenvollversammlung und Studierendenvertretung der DSHH* erlassen:

Teil A: Allgemeines

§ 1 Organe

Die Studierendenschaft der DSHH hat folgende Organe:

- die Studierendenvollversammlung,
- die Studierendenvertretung (StV).

§ 2 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird durch die amtierende StV durchgeführt und geleitet.
- (2) Die Wahl der StV findet in der Studierendenvollversammlung statt.
- (3) Die Mitglieder der StV werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.
- (4) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (5) Solange die Anzahl der Mitglieder nach §9 Abs. 1 nicht erreicht ist und die Anzahl der Bewerber der verfügbaren Plätze in der StV nicht überschreitet, kann die Wahl im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (6) Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten kommissarisch fort.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird von der bisherigen StV der DSHH bekannt gegeben.

§ 3 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch Beschlussfassung der Studierendenvollversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft treten, wenn mindestens zwei Drittel der Studierendenvollversammlung und mindestens die Hälfte der Mitglieder der StV dafür stimmen. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Studierendenvollversammlung angekündigt werden.

Teil B: Studierendenvollversammlung

§ 4

Definition

- (1) Eine Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden der Hochschule. Sie dient der Information der Studierenden und bietet die Gelegenheit, ein verwertbares, belegbares Meinungsbild aller Studierenden einzuholen.
- (2) Für die Studierendenvollversammlung kann von der StV eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

§ 5

Aufgaben der Studierendenvollversammlung

Die Aufgaben der Studierendenvollversammlung sind

- a) die Wahl der StV,
- b) die Entlastung der StV,
- c) die Abstimmung über Satzungsänderungen.

Eine Wahl der StV ist auch ohne eine Vollversammlung nach § 7 Abs. 3 möglich.

§ 6

Grundsätze

- (1) Die StV hat das Recht, während eines Semesters bis zu zwei Vollversammlungen einzuberufen und durchzuführen.
- (2) Während der Vollversammlung und der Zeit, die zum Versammeln der Studierenden benötigt wird, finden keine Lehrveranstaltungen statt.
- (3) Die Vollversammlung soll auf dem Gelände der DSHS stattfinden; sie kann auch im Videokonferenzsystem stattfinden, um die Studienorte miteinander zu verbinden.
- (4) Die Einberufungsfrist für die Vollversammlung soll mindestens zehn Tage betragen.

§ 7

Durchführung

- (1) Die Einberufung zur Vollversammlung der Studierenden der DSHH wird mit einfacher Mehrheit durch die StV beschlossen.
- (2) Die Vollversammlung wird von der StV der DSHH geleitet.
- (3) Die Studierendenvollversammlung wählt die StV gemäß dieser Satzung.

Teil C: Studierendenvertretung

§ 8

Aufgaben der Studierendenvertretung

- (1) Die StV bildet das repräsentative Leitungsorgan der Studierendenschaft.
- (2) Die StV
 - vertritt die Studierenden mit max. fünf Mitgliedern im Kuratorium der DSHH,
 - ist an der Besetzung hauptamtlicher Lehrkräfte beteiligt,
 - führt die laufenden Geschäfte,
 - vertritt die Studierendenschaft nach außen,
 - beruft die Studierendenvollversammlungen ein und leitet diese,
 - stellt ein Mitglied im akademischen Senat.
 - nimmt an Berufungsverfahren teil

§ 9

Zusammensetzung

- (1) Die StV setzt sich aus bis zu neun Mitgliedern zusammen.
- (2) Die StV sollte sich aus mindestens einer oder einem Studierenden, jedoch aus maximal vier Studierenden je Studienort zusammensetzen. Jede Fachrichtung sollte mindestens mit einer oder einem Studierenden vertreten sein.
- (3) Die StV als beschlussfassendes Organ setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - erste vorsitzende Person der StV,
 - stellvertretende vorsitzende Person der StV,
 - Kassenwartin oder Kassenwart (sofern von der DSHH ein Budget zur Verfügung gestellt wird),
 - Schriftführerin oder Schriftführer,

- Referentinnen oder Referenten,
soweit je nach Bedarf verschiedene Referate gebildet werden,
- weitere Mitglieder.

§ 10

Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, kann die StV die Geschäftsführung und die Arbeitsweise seiner Mitglieder durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (2) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der StV.

§ 11

Ausscheiden aus der StV

- (1) Ein Mitglied der StV scheidet aus durch:
 - Exmatrikulation
 - Rücktritt mit Erklärung an die vorsitzende Person
- (2) Auf Grund von groben Versäumnissen oder Fehlverhalten, kann einem Mitglied der StV durch Zweidrittelmehrheit in geheimer Wahl der StV, unter Ausschluss der betroffenen Person, das Mandat entzogen werden.
- (3) Das Ausscheiden eines Mitglieds wird durch die StV veröffentlicht.

§ 12

Finanzen

Soweit die StV über ein Budget verfügt, ist diese zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung verpflichtet. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedient sie sich der Infrastruktur der DSHH.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 22. Juni 2021

gez.

Maria Muhs
Vorsitzende der Studierendenvertretung
der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

Kiel, 22. Juni 2021

gez.

Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer
Präsident
der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein